



---

## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Sozialamt	23.08.2023	0872/23 - I/279 -
-----------	------------	-------------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	28.08.2023		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	11.09.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.09.2023		

### **Betreff:**

**Jahresbericht zur WetzlarCard 2022**

### **Anlage/n:**

Jahresbericht 2022 zur WetzlarCard

### **Inhalt der Mitteilung:**

Der Jahresbericht 2022 zur WetzlarCard wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 23.08.2023

gez. Wagner

## **Begründung:**

Nach § 6 der Richtlinien über die WetzlarCard berichtet der Magistrat jährlich über die Inanspruchnahme der WetzlarCard sowie über Veränderungen im Leistungsumfang.

### 1. Veränderungen im Leistungsumfang

Am 26.06.2023 hatte der Magistrat aufgrund der Ermächtigung in § 3 Abs. 2 der Richtlinien über die WetzlarCard Änderungen im Leistungskatalog beschlossen.

Mit dem seit 01.08.2023 gültigen Hessenpass mobil sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlags- sowie Wohngeldberechtigte und Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG berechtigt, für 31 € monatlich das sog. Deutschlandticket zu erwerben.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden können. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen u.a. für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe für Bekleidung aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Die Inhalte des Regelsatzes werden regelmäßig vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) evaluiert und angepasst.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anteil</b>	<b>RSHV</b>
<b>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</b>	34,86%	175,02
<b>Bekleidung, Schuhe</b>	8,76%	43,99
<b>Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung</b>	8,87%	44,51
<b>Innenausstattung, Haushaltsgeräte</b>	6,16%	30,95
<b>Gesundheitspflege</b>	3,80%	19,07
<b>Verkehr</b>	8,33%	41,83
<b>Nachrichtenübermittlung</b>	8,94%	44,89
<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur</b>	9,59%	48,16
<b>Bildungswesen</b>	0,26%	1,28
<b>Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen</b>	2,49%	12,49
<b>Andere Waren und Dienstleistungen</b>	7,93%	39,81
<b>Gesamtbetrag der Regelleistung</b>	100,00%	502,00

Da im Regelsatz für einen Haushaltvorstand 41,83 €/Monat für Verkehrsdienstleistungen vorgesehen sind, rechtfertigt sich keine zusätzliche Ausgabe von Wertgutscheinen mehr. Außerdem können die Leistungsberechtigten mit dem Hessenpass mobil deutschlandweit den ÖPNV nutzen.

Auch die darlehensweise Übernahme der Kosten für das sog. Seniorenticket (365 €/Jahr) wurde beendet.

Ferner hat der Magistrat die Nutzung des Kinder- und Familienzentrums Dalheim in den

Leistungskatalog der WetzlarCard aufgenommen.

Am 17.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Änderung in den Richtlinien über die WetzlarCard beschlossen, dass für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die WetzlarCard von Amts wegen ausgegeben wird.

Durch den Wegfall der Wertmarken für die Wetzlarer Verkehrsbetriebe werden unmittelbar keine monetären Leistungen mehr erbracht. Für die Leistungsberechtigten stellt das Verfahren ab dem 01.08.2023 eine Erleichterung dar. Gleichzeitig wird Verwaltungsaufwand reduziert.

## 2. Inanspruchnahme der WetzlarCard im Jahr 2022

Die Inanspruchnahme der WetzlarCard konnte im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gesteigert werden, auch wenn das Niveau aus dem Jahr 2019 („Vor-Corona“) nicht erreicht wurde. Details können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.